



NIEDERSCHRIFT

Sitzung:	Ausschuss für Stadtentwicklung V/3
Sitzungstag:	Mittwoch, den 08.09.2021
Sitzungsort:	Alte Drahtzieherei, Wupperstraße 8, 51688 Wipperfürth
Beginn:	17:00 Uhr
Ende:	19:36 Uhr

TAGESORDNUNG

1. Öffentliche Sitzung

- 1.1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
 - 1.1.1. Verpflichtung sachkundiger Bürger und Einwohner
 - 1.1.2. Einwohnerfragestunde
 - 1.1.3. Anerkennung der Tagesordnung

1.2. Bericht über die Ausführung von Beschlüssen

Vorlage: M/2021/796

1.3. Genehmigung von Dringlichen Entscheidungen gemäß § 60 Abs. 2 GO NW

1.4. Beschlüsse

- 1.4.1. Bebauungsplan Nr. 93.1 Wupper-Innenstadt Ohler Wiesen Teilbereich 1, 1. Änderung
Einstellung des Verfahrens
Vorlage: V/2021/464
- 1.4.2. Bebauungsplan Nr. 98 Engelbertusstraße, 1. Änderung
 - 1. Einleitung des Verfahrens
 - 2. Zustimmung zu den Inhalten der PlanungVorlage: V/2021/465
- 1.4.3. Zentraler Omnibusbahnhof (ZOB)
Sachstand und Perspektive
Vorlage: V/2021/466

1.5. Empfehlungen an den Haupt- und Finanzausschuss

1.6. Empfehlungen an den Rat

1.6.1. Bebauungsplan Nr. KG 4 Friedrichsthal

1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung
 2. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der wiederholten frühzeitigen Beteiligung
 3. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Entwürfsauslegung
 4. Satzungsbeschluss
- Vorlage: V/2021/467

1.6.2. Satzung über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteil Friedrichsthal

1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Entwürfsauslegung
 2. Satzungsbeschluss
- Vorlage: V/2021/468

1.6.3. Bebauungsplan Nr. 84 Gewerbeflächen Niederwipper, 1. Änderung

1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung
 2. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Entwürfsauslegung (Offenlage)
 3. Satzungsbeschluss
- Vorlage: V/2021/469

1.6.4. Außenbereichssatzung Bochen

1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Entwürfsauslegung
 2. Satzungsbeschluss
- Vorlage: V/2021/470

1.6.5. Integriertes Handlungskonzept - Kommunales Haus- und Hofprogramm

1. Änderung der Richtlinien zum kommunalen Haus- und Hofprogramm
- Vorlage: V/2021/472

1.6.6. Integriertes Handlungskonzept – Bushaltestelle Hochstraße

- Zustimmung zum Einplanungsantrag
- Vorlage: V/2021/473

1.6.7. Integriertes Handlungskonzept

- Vorbereitungen für den Abschluss
- Vorlage: V/2021/474

1.7. Anfragen

- 1.7.1. Anfrage der SPD vom 27.07.2021 zum Hochwasserschutz im Wipperfürther Stadtgebiet anlässlich des Hochwasserereignisses vom 14.07.2021
Vorlage: F/2021/249

1.8. Anträge

1.9. Mitteilungen

- 1.9.1. Integriertes Handlungskonzept
- Sachstandsbericht -
Vorlage: M/2021/797
- 1.9.2. Integriertes Stadtentwicklungskonzept „Wipperfürth 2040“,
Aufstellung einer Gemeindeentwicklungsstrategie
-Sachstandsbericht-
Vorlage: M/2021/798
- 1.9.3. Förderprojekte der Europäischen Union im ländlichen Raum, LEADER Region
„Bergisches Wasserland“
-Sachstandsbericht-
Vorlage: M/2021/799
- 1.9.4. Erhalt Förderbescheid zu Sofortprogramm zur Stärkung der Innenstädte und
Zentren in NRW
-Sachstandsbericht-
Vorlage: M/2021/800
- 1.9.5. Autofreie Woche auf dem Marktplatz und in den anliegenden Straßen im Rah-
men der Teilnahme an der Europäischen Mobilitätswoche
-Sachstandsbericht-
Vorlage: M/2021/801
- 1.9.6. Parkplatzerweiterung in Thier
-Sachstandsbericht-
Vorlage: M/2021/802

1.10. Verschiedenes

- 2. Nichtöffentliche Sitzung entfällt**



Hansestadt Wipperfürth

ANWESENHEITSLISTE

zur Sitzung Ausschuss für Stadtentwicklung,
am 08.09.2021
von 17:00 Uhr bis 19:36 Uhr

Anwesend:

Ratsmitglieder

Berg, Ute	SPD
Bongen, Hermann-Josef	CDU
Börsch, Stephan	Bündnis 90 / DIE GRÜNEN
Felderhoff, Klaus-Dieter	UWG
Flosbach, Franz Josef	FDP
Goller, Christoph	Bündnis 90 / DIE GRÜNEN
Höhfeld, Niclas	CDU
Mederlet, Frank	SPD
Müller, Hans-Peter	CDU
Münnekehoff, Andrea	Bündnis 90 / DIE GRÜNEN
Reich-Brinkmann, Annedore	Bündnis 90 / DIE GRÜNEN
Scherkenbach, Friedhelm	CDU
Schnippering, Bernd	CDU
Schröder, Bärbel	SPD

sachkundige Bürger

Berger, Christian	CDU
Grolewski, Joachim	UWG
Jaschke, Annika	SPD
Sax, Bernd	CDU
Voß, Dieter	CDU

sachkundige Einwohner

Rackzowiak, Martina	Inklusionsbeirat, UWG
---------------------	-----------------------

Bürgermeisterin

Loth, Anne	parteilos
------------	-----------

Verwaltungsvertreter/in

Hackländer, André	intern
Hammer, Stephan Theo	intern
Kremer, Dirk	intern

Kausemann, Mery	intern
Müller, Gerd	intern
Tholen, Katharina	intern
Ropkas, Sandra	Schriftführerin

1 Öffentliche Sitzung

1.1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit

Ausschussvorsitzender Herr Bongen begrüßt die Ausschussmitglieder und stellt fest, dass zur heutigen Sitzung form- und fristgerecht eingeladen wurde und, dass der Ausschuss beschlussfähig ist.

1.1.1 Verpflichtung sachkundiger Bürger und Einwohner

entfällt

1.1.2 Einwohnerfragestunde

Den anwesenden Einwohnern der Hansestadt Wipperfürth wurde Gelegenheit gegeben, Fragen an den Ausschuss zu richten.
Hiervon wurde kein Gebrauch gemacht. Auch schriftliche Anfragen liegen nicht vor.

1.1.3 Anerkennung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird in der Fassung der Einladung anerkannt.

Der TOP 1.4.3. wird in der Beratungsreihenfolge nach hinten gelegt, da eine Vorstellung durch das Büro Planungsgruppe MWM zum Thema „Studie zur Überprüfung der Planungs- und Förderungsvoraussetzungen für die Umgestaltung des Zentralen Omnibusbahnhofes / Surgéres-Platzes“ durch Herrn Siebenmorgen erfolgen soll. Dieser kann allerdings auf Grund eines anderen Termins erst später an der Sitzung teilnehmen.

1.2 Bericht über die Ausführung von Beschlüssen Vorlage: M/2021/796

Der Bericht über die Ausführung der Beschlüsse wird zur Kenntnis genommen.

Frau Schröder bittet um zukünftige Mitteilung bezüglich aller Sachstände und warum diese noch nicht zu klären sind.

Bürgermeisterin Frau Loth stimmt diesem zu.

1.3 Genehmigung von Dringlichen Entscheidungen gemäß § 60 Abs. 2 GO NW

entfällt

1.4 Beschlüsse

1.4.1 Bebauungsplan Nr. 93.1 Wupper-Innenstadt Ohler Wiesen Teilbereich 1, 1. Änderung Einstellung des Verfahrens Vorlage: V/2021/464

Das Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 93.1 Wupper-Innenstadt Ohler Wiesen Teilbereich 1 wird eingestellt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.4.2 Bebauungsplan Nr. 98 Engelbertusstraße, 1. Änderung

1. Einleitung des Verfahrens

2. Zustimmung zu den Inhalten der Planung

Vorlage: V/2021/465

1. Das Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 98 Engelbertusstraße wird eingeleitet. Das Verfahren wird nach § 13 BauGB (vereinfachtes Verfahren) durchgeführt.
2. Den städtebaulichen Zielen der Planung wird zugestimmt. Inhalt der Änderung ist die Anpassung der Festsetzung von Privatstraße zu öffentlicher Verkehrsfläche.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich

1.4.3 Zentraler Omnibusbahnhof (ZOB)

Sachstand und Perspektive

Vorlage: V/2021/466

Beschluss in Ergänzung der Verwaltungsvorlage auf Grund des Vorschlages der SPD-Fraktion (grau hinterlegt):

1. Der Ausschuss für Stadtentwicklung nimmt die in der Anlage 1 beigefügte „Studie zur Überprüfung der Planungs- und Förderungsvoraussetzungen für die Umgestaltung des Zentralen Omnibusbahnhofes/Surgères-Platzes“ zur Kenntnis. Die Studie dient als Grundlage für die weiteren Beratungen.
2. Der ZOB wird weiterhin am Surgères Platz verortet sein.
3. Bei den Planungen des neuen ZOB wird die Verschwenkung der L 284 zur Grundlage gemacht.
4. Für das Projekt erstellt die Verwaltung einen verbindlichen Zeitplan bis zur nächsten Sitzung ASt – Meilensteine/Schritte bis zur angedachten baulichen Umsetzung.
5. Das Projekt ist im Haushalt zu erfassen – eine Vergabe zur Vorplanung ist kurzfristig vorzubereiten und zu erteilen. Der Ausschuss ist zu informieren und die Entwürfe sind später vorzustellen.
6. Für das Projekt wird eine Projektleitung als Ansprechpartner*In für Behörden, Politik, Bevölkerung in der Wipperfürther Verwaltung schnellstens etabliert. Eine für die Laufzeit des Projektes extra schaffende Stelle wird nicht ausgeschlossen und wäre im Stellenplan und Haushalt ggfls. außerplanmäßig zu berücksichtigen. Kompensationen an anderer Stelle des Stellenplans sind wünschenswert.
7. Elemente einer zukunftsorientierten Mobilstation/Mobilitätsdrehscheibe sind in der Planung zu berücksichtigen z.B. Fahrradboxen und anderes.

8. Die Einbeziehung von Angeboten zur Verbesserung der Mobilitätschancen auf den Ohler Wiesen einschließlich einer verbesserten fußläufigen Verbindung zur Gartenstraße wie der Parkplatzflächen an der Hindenburgstraße gedacht als Verzahnung mit dem Projekt.
9. Die formulierten und beschlossenen Ziele/Inhalte beim Aufstellungsbeschluss des B-Plan 2016, sind weiter Gegenstand der Beratungen. U.a. Parkplätze ja/nein, öffentliche behindertengerechte Toilette, Taxi, Kiosk, Überdachung Fahrgäste...
10. Eine Bürgerinformation und Bürgerbeteiligung ist im Prozess vor finaler Beschlussfassung sicher zu stellen.
11. Mit dem Oberbergischen Kreis und der Regionale 2025 Agentur ist ebenso wie mit dem NVR eine enge Abstimmung insbesondere hinsichtlich der Fragen Mobilitätsstation/Mobilitätsdrehscheibe vorzunehmen.
12. Das Projekt wird als regelmäßiger Zwischenbericht in die Tagesordnung jeder Sitzung ASt aufgenommen.

Abstimmungsergebnis bei separater Abstimmung:

zu Punkt 1, 2:	einstimmig
zu Punkt 3:	mehrheitlich
zu Punkt 4, 5, 6, 10, 11:	einstimmig
zu Punkt 7, 8, 9:	mehrheitlich

Eine Ergänzung zur Beschlussvorlage der Verwaltung wurde seitens der SPD als Tischvorlage eingebracht und liegt dieser Niederschrift bei.

Herr Siebenmorgen ist durch einen Termin verhindert und konnte deshalb nicht erscheinen, dies wurde von der Politik kritisch gesehen.

Es findet eine rege Diskussion über den Beratungsbedarf statt.

Die Politik wünscht sich zum Projekt „Zentraler Omnibusbahnhof“ einen Projektmanager/in, damit der Zeitplan eingehalten werden kann und der Umbau somit in vollem Umfang betreut wird.

Der ursprüngliche Beschlussentwurf lautete:

1. *Der Ausschuss für Stadtentwicklung nimmt die in der Anlage 1 beigefügte „Studie zur Überprüfung der Planungs- und Förderungsvoraussetzungen für die Umgestaltung des Zentralen Omnibusbahnhofes / Surgères-Platzes“ zur Kenntnis. Die Studie dient als Grundlage für die weiteren Beratungen.*
2. *Der Standort des Zentralen Omnibusbahnhofes soll weiterhin am Surgères-Platz verortet sein.*
3. *Bei den Planungen für einen neuen Zentralen Omnibusbahnhof soll die Verschwenkung der L 284 berücksichtigt werden*

1.5 Empfehlungen an den Haupt- und Finanzausschuss

1.6 Empfehlungen an den Rat

1.6.1 Bebauungsplan Nr. KG 4 Friedrichsthal

1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

2. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der wiederholten frühzeitigen Beteiligung

3. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Entwurfsauslegung

4. Satzungsbeschluss

Vorlage: V/2021/467

1. Abwägung der in der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB vom 23.09.2019 bis einschließlich 25.10.2019 eingegangenen Stellungnahmen

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB fand vom 23.09.2019 bis zum 25.10.2019 statt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden wurden zum damaligen Zeitpunkt noch nicht an der Planung beteiligt.

Die am 02.06.2021 im Ausschuss für Stadtentwicklung unter Punkt 1.4.2 vorgenommene Abwägung der Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung wird beschlossen.

2. Abwägung der in der wiederholten frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB vom 22.03.2021 bis 30.04.2021 sowie in der wiederholten frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB vom 22.03. bis zum 30.04.2021 eingegangenen Stellungnahmen

Die wiederholte frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB fand vom 22.03.2021 bis 30.04.2021 statt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 18.03.2021 und mit Frist bis zum 30.04.2021 frühzeitig an der Planung beteiligt.

Die am 02.06.2021 im Ausschuss für Stadtentwicklung unter Punkt 1.4.2 vorgenommene Abwägung der Stellungnahmen der wiederholten frühzeitigen Beteiligung (siehe Anlage 1) wird beschlossen.

3. Abwägung der in der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) sowie der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) fand vom 12.07.2021 bis 15.08.2021 statt.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB fand mit Schreiben vom 08.07.2021 und Frist bis zum 15.08.2021 statt.

3.1 Abwägung der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen (Beteiligung der Öffentlichkeit)

Es sind keine Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2 BauGB aus der Öffentlichkeit eingegangen.

3.2 Abwägung der in der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behörden, Träger öffentlicher Belange) eingegangenen Stellungnahmen

Schreiben Nr. 1 Bezirksregierung Köln - Gewässerentwicklung vom 27.07.2021

Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) Grundwasser:

Das geplante Vorhaben liegt im Grundwasserkörper (GWK) 273_06 – Rechtsrheinisches Schiefergebirge. Dieser GWK wurde sowohl im zweiten Bewirtschaftungsplan als auch im dritten Bewirtschaftungsplan im mengenmäßigen und chemischen Zustand mit „gut“ Bewertet.

Im Rahmen des Möglichen und zur Sicherung der Grundwasserneubildung wird angeregt, die Flächen möglichst minimal zu versiegeln, um eine lokale Versickerung von Niederschlagswasser weiter zu ermöglichen. Eine Nachverdichtung von Flächen sowie die Versiegelung von Freiflächen sind in Bezug auf die Grundwasserneubildung negativ zu bewerten (Verschlechterungsverbot § 47 WHG), da jede Versiegelung dazu führt, dass der Grundwasserleiter in seiner Bilanz gemindert wird. Es ergeben sich aus Sicht der WRRL-Grundwasser keine Bedenken gegenüber dieses Verfahren.

Ansonsten wird keine Betroffenheit in den Zuständigkeiten von Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln (Obere Wasserbehörde) erkannt.

Die im Schreiben angegebene Anregung zielt auf die Baugenehmigung ab, nicht aber auf das Aufhebungsverfahren des Bebauungsplanes.

➔ Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf die

Aufhebung des Bebauungsplans hat diese Anregung nicht.

Schreiben Nr. 2 Oberbergischer Kreis vom 10.08.2021

Teilanregung 1: Umweltamt 67/21 – Kommunale Abwasserbeseitigung

Der Bebauungsplan Nr. KG4 Friedrichsthal wird aufgehoben, dafür soll eine Ortslagensatzung durch die Stadt Wipperfürth aufgestellt werden. Das Planungsrecht soll angepasst werden, wofür eine Klarstellungssatzung aufgestellt werden soll.

Bei Änderungen oder Erweiterungen der Entwässerung des Niederschlagswassers im betreffenden Plangebiet ist für die Abklärung der technischen Details der Niederschlagswassereinleitung eine rechtzeitige Abstimmung mit der UWB notwendig.

Zum Beispiel, wenn sich die angeschlossenen Flächen vergrößern, oder sie sich von der stofflichen Belastung her verändern und es damit zu Änderungen der Einleitungsmenge und Qualität kommen würde, oder wenn die Erlaubnis zur Einleitung neu beantragt oder geändert werden muss.

Die im Schreiben angegebene Anregung zielt auf die Baugenehmigung ab, nicht aber auf das Aufhebungsverfahren des Bebauungsplanes.

➔ Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf die Aufhebung des Bebauungsplans hat diese Anregung nicht.

Schreiben Nr. 3 bis 12

- Schreiben Nr. 3 Aggerverband vom 12.07.2021
- Schreiben Nr. 4 Amprion GmbH vom 14.07.2021
- Schreiben Nr. 5 Wuppertaler Stadtwerke GmbH vom 19.07.2021
- Schreiben Nr. 6 PLEDOC GmbH vom 20.07.2021
- Schreiben Nr. 7 Wupperverband vom 10.08.2021
- Schreiben Nr. 8 Industrie- und Handelskammer zu Köln vom 11.08.2021
- Schreiben Nr. 9 Rheinisch-Bergischer Kreis vom 12.08.2021
- Schreiben Nr. 10 Vodafone NRW GmbH vom 13.08.2021
- Schreiben Nr. 11 LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland vom 16.08.2021
- Schreiben Nr. 12 Hansestadt Wipperfürth Fachbereich II vom 11.08.2021

Die vorgenannten Schreiben stimmen der Planung zu, bringen keine Anregungen zur Planung vor oder bestätigen, dass die zu vertretenden Belange nicht berührt werden. Sie sind daher nicht beigefügt und bedürfen keiner Abwägung.

3.3 Abwägung der in der wiederholten frühzeitigen Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Es sind nicht abwägungsrelevante Stellungnahmen eingegangen.

Schreiben Nr. 13 bis 17:

- Schreiben Nr. 13 Stadt Kierspe vom 14.07.2021
- Schreiben Nr. 14 Stadt Remscheid vom 19.07.2021
- Schreiben Nr. 15 Stadt Wermelskirchen vom 19.07.2021
- Schreiben Nr. 16 Stadt Halver vom 29.07.2021
- Schreiben Nr. 17 Schloss-Stadt Hückeswagen vom 13.08.2021

Die vorgenannten Schreiben stimmen der Planung zu, bringen keine Anregungen zur Planung vor oder bestätigen, dass die zu vertretenden Belange nicht berührt werden. Sie sind daher nicht beigefügt und bedürfen keiner Abwägung.

4. Satzungsbeschluss

Dem vorgelegten Entwurf des Aufhebungsplans des Bebauungsplanes Nr. KG 4 Friedrichsthal mit den textlichen Festsetzungen sowie der Begründung mit Umweltbericht wird zugestimmt. Die Aufhebung tritt gemäß § 10 (3) BauGB erst nach der Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.6.2 Satzung über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteil Friedrichsthal

1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Entwurfsauslegung

2. Satzungsbeschluss

Vorlage: V/2021/468

1. Abwägung der in der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) sowie der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB (vereinfachtes Verfahren) eingegangenen Stellungnahmen

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) i.V.m. § 13 BauGB (vereinfachtes Verfahren) fand vom 12.07.2021 bis 15.08.2021 statt.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB fand mit Schreiben vom 08.07.2021 und Frist bis zum 15.08.2021 statt.

1.1 Abwägung der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen (Beteiligung der Öffentlichkeit)

Es sind keine Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2 BauGB aus der Öffentlichkeit eingegangen.

1.2 Abwägung der in der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behörden, Träger öffentlicher Belange) eingegangenen Stellungnahmen

Schreiben Nr. 1 Bezirksregierung Köln - Gewässerentwicklung vom 27.07.2021

Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) Grundwasser:

Das geplante Vorhaben liegt im Grundwasserkörper (GWK) 273_06 – Rechtsrheinisches Schiefergebirge. Dieser GWK wurde sowohl im zweiten Bewirtschaftungsplan als auch im dritten Bewirtschaftungsplan im mengenmäßigen und chemischen Zustand mit „gut“ Bewertet.

Im Rahmen des Möglichen und zur Sicherung der Grundwasserneubildung wird angeregt, die Flächen möglichst minimal zu versiegeln, um eine lokale Versickerung von Niederschlagswasser weiter zu ermöglichen. Eine Nachverdichtung von Flächen sowie die Versiegelung von Freiflächen sind in Bezug auf die Grundwasserneubildung negativ zu bewerten (Verschlechterungsverbot § 47 WHG), da jede Versiegelung dazu führt, dass der Grundwasserleiter in seiner Bilanz gemindert wird. Es ergeben sich aus Sicht der WRRL-Grundwasser keine Bedenken gegenüber dieses Verfahren.

Ansonsten wird keine Betroffenheit in den Zuständigkeiten von Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln (Obere Wasserbehörde) erkannt.

Die im Schreiben angegebene Anregung zielt auf die Baugenehmigung ab, nicht aber auf das Aufstellungsverfahren der Ortslagensatzung Friedrichsthal. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Auswirkungen für die Klarstellungssatzung hat diese Anregung nicht.

Schreiben Nr. 2 Oberbergischer Kreis vom 11.08.2021

Teilanregung 1: Umweltamt 67/21 – Kommunale Abwasserbeseitigung

Der Bebauungsplan Nr. KG4 Friedrichsthal wird aufgehoben, dafür soll eine Ortslagensatzung durch die Stadt Wipperfürth aufgestellt werden. Das Planungsrecht soll angepasst werden, wofür eine Klarstellungssatzung aufgestellt werden soll.

Bei Änderungen oder Erweiterungen der Entwässerung des Niederschlagswassers im betreffenden Plangebiet ist für die Abklärung der technischen Details der Niederschlagswassereinleitung eine rechtzeitige Abstimmung mit der UWB notwendig.

Zum Beispiel, wenn sich die angeschlossenen Flächen vergrößern, oder sie sich von der stofflichen Belastung her verändern und es damit zu Änderungen der Einleitungsmenge und Qualität kommen würde, oder wenn die Erlaubnis zur

Einleitung neu beantragt oder geändert werden muss.

Die im Schreiben angegebene Anregung zielt auf die Baugenehmigung ab, nicht aber auf das Aufstellungsverfahren der Ortslagensatzung Friedrichsthal. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf die Klarstellungssatzung hat diese Anregung nicht.

Schreiben Nr. 3 LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland vom 16.08.2021

In einem Umkreis von 500 m um die Planfläche liegen bisher keine konkreten Hinweise auf archäologische Kulturrelikte vor. Die sog. Bergische Eisenstraße, im 16.–18. Jh. eine wichtige Transportstrecke für Roheisen in den Cronenberger, Remscheider und Solinger Raum, kreuzt von Nordwesten in Richtung Südosten die Planfläche. Sie verlief in gut 20–50 m nördlicher Entfernung parallel zum heutigen Waldweg. Beim derzeitigen Kenntnisstand besteht für die Planfläche keine Befunderwartung.

Auf Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen sind keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen. Zu beachten ist dabei jedoch, dass Untersuchungen zum Ist-Bestand an Bodendenkmälern in dieser Fläche nicht durchgeführt wurden. Von daher ist diesbezüglich nur eine Prognose möglich.

Es wird deswegen auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NRW (Meldepflicht- und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) verwiesen und gebeten, folgenden Hinweis in die Planunterlagen aufzunehmen: Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Gut Eichthal, 51491 Overath, Tel.: 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Der im Schreiben angegebene Hinweis dient der Verständlichkeit und wird übernommen.

Der Hinweis wird berücksichtigt. Im Planteil der Klarstellungssatzung Friedrichsthal sowie in der dazugehörigen Begründung wird der Hinweis zum Denkmalschutz ergänzt.

Schreiben Nr. 4 Hansestadt Wipperfürth Fachbereich II vom 11.08.2021

Teilanregung 1: Untere Bauaufsichtsbehörde

Es wird darauf hingewiesen, dass die geplante Sitzungsgrenze, die sich an der Grenzziehung des FNP orientiert, im westlichen Bereich (Waldweg 10a – 16, 11 – 19) durch die vorhandene Bebauung mit Nebenanlagen zu einem ordnungsbehördlichen Missstand führen kann. Im übrigen Grenzverlauf erfolgt hingegen die Ausweisung des Sitzungsgebiets überwiegend bis zu den Grundstücksgrenzen.

Um eine sog. Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB einzuleiten und somit zusätzliches Bauland (bereits verkehrstechnisch erschlossen) zu erschließen, hat die Stadtverwaltung eine Interessensumfrage der Eigentümer der

betreffenden Flurstücke durchgeführt. Dem mehrheitlichen Ergebnis zufolge war eine Ergänzung bzw. eine Abrundung seitens der Eigentümer nicht gewünscht. Aus diesem Grund wurde der potenzielle Ergänzungsbereich bei der Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteil Friedrichsthal nicht weiter berücksichtigt.

Der Hinweis zu vorhandenen ordnungsbehördlichen Missständen ist kein Gegenstand der aufzustellenden Klarstellungssatzung Friedrichsthal und hat keine Auswirkungen auf die Festlegung des Geltungsbereiches der Ortslagensatzung. Diesem Hinweis ist auf bauordnungsbehördlicher Ebene nachzugehen.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf die Klarstellungssatzung hat diese Anregung nicht.

Schreiben Nr. 5 bis 13

Schreiben Nr. 5	Aggerverband vom 12.07.2021
Schreiben Nr. 6	Amprion GmbH vom 14.07.2021
Schreiben Nr. 7	Wuppertaler Stadtwerke GmbH vom 19.07.2021
Schreiben Nr. 8	PLEDOC GmbH vom 20.07.2021
Schreiben Nr. 9	Bezirksregierung Arnsberg vom 29.07.2021
Schreiben Nr. 10	Wupperverband vom 10.08.2021
Schreiben Nr. 11	Industrie- und Handelskammer zu Köln vom 11.08.2021
Schreiben Nr. 12	Rheinisch-Bergischer Kreis vom 12.08.2021
Schreiben Nr. 13	Vodafone NRW GmbH vom 13.08.2021

Die vorgenannten Schreiben stimmen der Planung zu, bringen keine Anregungen zur Planung vor oder bestätigen, dass die zu vertretenden Belange nicht berührt werden. Sie sind daher nicht beigefügt und bedürfen keiner Abwägung.

1.3 Abwägung der in der wiederholten frühzeitigen Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Es sind nicht abwägungsrelevante Stellungnahmen eingegangen.

Schreiben Nr. 14 bis 17:

Schreiben Nr. 14	Stadt Kierspe vom 14.07.2021
Schreiben Nr. 15	Stadt Remscheid vom 19.07.2021
Schreiben Nr. 16	Stadt Wermelskirchen vom 19.07.2021
Schreiben Nr. 17	Stadt Halver vom 29.07.2021

Die vorgenannten Schreiben stimmen der Planung zu, bringen keine Anregungen zur Planung vor oder bestätigen, dass die zu vertretenden Belange nicht berührt werden. Sie sind daher nicht beigefügt und bedürfen keiner Abwägung.

2. Satzungsbeschluss

Die Satzung über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteil Friedrichsthal bestehend aus dem Planteil und dem Satzungstext wird gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung mit der dazugehörigen

Begründung beschlossen. Die Satzung tritt gemäß § 10 (3) BauGB erst nach der Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.6.3 Bebauungsplan Nr. 84 Gewerbeflächen Niederwipper, 1. Änderung
1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung
2. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Entwurfsauslegung (Offenlage)
3. Satzungsbeschluss
Vorlage: V/2021/469

1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Auf seiner Sitzung am 16.09.2020 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt wie folgt über die eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung beschlossen:

1.1 Abwägung der in der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen (Unterrichtung der Öffentlichkeit)

Es sind keine Stellungnahmen, Anregungen oder Bedenken im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangen oder vorgebracht worden.

1.2 Abwägung der in der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Unterrichtung der Behörden und Träger öffentlicher Belange) eingegangenen Stellungnahmen

Schreiben Nr. 1 von Oberbergischer Kreis, Umweltamt, vom 09.07.2020

Der Geltungsbereich der 1. Änderung liegt zum Teil im gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet (ÜG) der „Wupper“. Sämtliche Veränderungen innerhalb des derzeit festgesetzten Überschwemmungsgebietes unterliegen den Regelungen der §§ 78ff des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

Um aus hochwasseraufsichtlicher Sicht eine gesicherte Aussage dazu

machen zu können, ob die Regelungen des § 78 (1) WHG anzuwenden sind, ist seitens der Stadt Wipperfürth genauer darzustellen, in wieweit das ÜG durch die zukünftig mögliche Bebauung in Anspruch genommen wird. Dies bezieht sich insbesondere auf den Böschungsbereich der zukünftigen Stellplatzfläche zur Wupper hin.

Aus hochwasseraufsichtlicher Sicht bestehen aus vorgenannten Gründen derzeit Bedenken gegen die 1.Änderung des BP 84 „Gewerbeflächen Niederwipper“

Die angesprochene Stellplatzfläche liegt im Bereich einer Aufschüttung aus der Mitte des vorigen Jahrhunderts. Dadurch ist die auf der Plankarte am südöstlichen Rand der Stellplatzfläche verzeichnete Böschung entstanden. Die Böschungsoberkante bildet in diesem Bereich die Grenze des derzeit amtlich festgestellten Überschwemmungsbereiches.

Für die Befestigung der Stellplatzfläche und ihrer Zufahrt soll die Grasnarbe und der erforderliche Teil des Aufschüttungsmaterials aufgenommen und in einem Bereich außerhalb des Überschwemmungsbereiches im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wieder eingebaut werden. Es wird so viel Material aufgenommen, dass nach der Befestigung der Flächen das derzeit bestehende Niveau der Geländehöhen beibehalten wird.

Dabei wird auch im Bereich der sehr gering geneigten Böschung in gleicher Weise verfahren, so dass sich die Retentionsbedingungen / der Überflutungsraum im Überschwemmungsbereich nicht ändern.

In der Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84 Gewerbeflächen Niederwipper wird ein Passus aufgenommen, der dieses Vorhaben erläutert.

→ Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Planbegründung wird entsprechend angepasst.

Schreiben Nr. 2 von WSW Wuppertaler Stadtwerke GmbH, vom 14.07.2020

Im betroffenen Bereich der B 237 befindet sich die Rohwassertransportleitung von der Kerspetalsperre zum Wasserwerk Herbringhausen.

Vor jeglicher Bautätigkeit im Schutzstreifen der Transportleitung ist Planauskunft bei der WSW Energie & Wasser AG einzuholen.

Im von der 1. Änderung betroffenen Bereich des Schutzstreifens sind keine Bautätigkeiten vorgesehen.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Schreiben Nr. 3 von LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, vom 15.07.2020

Auf Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen sind keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen. Zu beachten ist dabei jedoch, dass Untersuchungen zum Ist-Bestand an Bodendenkmälern in dieser Fläche nicht durchgeführt wurden. Von daher ist diesbezüglich nur eine Prognose möglich.

Es wird daher auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NRW (Meldepflicht- und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) verwiesen und gebeten, einen entsprechenden Hinweis in die Planungsunterlagen aufzunehmen.

Bautätigkeiten im Änderungsbereich sind nur auf einer angeschütteten Teilfläche und in nur geringer Tiefe vorgesehen, so dass das Auffinden von Bodendenkmälern höchst unwahrscheinlich ist.

Da die Anregung aber grundsätzlicher Natur ist, wird der erbetene Passus als Hinweis in die Textlichen Festsetzungen zur 1. Änderung des Bebauungsplanes aufgenommen

→ Der Anregung wird entsprochen.

Schreiben Nr. 4 von BEW Bergische Energie- und Wasser-GmbH, vom 23.07.2020

Gegen die Änderung des Bebauungsplans bestehen seitens der BEW (Bergische Energie- und Wasser-GmbH, BEW Netz GmbH) keine Bedenken. Bei der weiteren Planung ist aber zu berücksichtigen, dass sich in diesem Bereich Erdgas- und Wassernetzanschlussleitungen befinden.

Die Bautätigkeiten, die mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes ermöglicht werden sollen, sind nur auf einer Teilfläche, in geringer Tiefe und in einem Bereich vorgesehen, wo eine Betroffenheit von Leitungen der BEW höchst unwahrscheinlich ist.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Schreiben Nr. 5 von Hansestadt Wipperfürth, Fachbereich II – Planen, Bauen und Umwelt, vom 11.08.2020

Es wird der Hinweis gegeben, dass die Erschließung zu gewährleisten ist und nicht unmittelbar am Wohnhaus vorbeigeführt werden sollte.

Die Erschließung der geplanten Stellplatzfläche ist über eine Anbindung an die westlich und südlich des Gewerbebetriebes verlaufende Umfahrt vorgesehen. Sie wird nicht unmittelbar an den beiden Wohnhäusern im Mischgebiet MI vorbeiführen.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Schreiben Nr. 6 von Oberbergischer Kreis, Amt für Planung, Entwicklung und Mobilität, vom 12.08.2020

Teilanregung 1: Gegen das Planvorhaben bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Es sollten jedoch folgende Hinweise beachtet werden:

Nach Auswertung der Digitalen Bodenbelastungskarte ist davon auszugehen, dass für bestimmte Schadstoffe die Vorsorgewerte nach BBodSchV im Oberboden überschritten werden. Eine Überschreitung der Prüf- bzw. Maßnahmewerte nach BBodSchV, wodurch eine Gefahrensituation zu erwarten wäre, liegt nicht vor.

Um Flächen, auf denen die Vorsorgewerte bislang nicht überschritten werden, vor Schadstoffeinträgen zu schützen, sollte der im Plangebiet im Rahmen von Baumaßnahmen abgeschobene und ausgehobene Oberboden auf den Grundstücken verbleiben.

Der zum Bau der Stellflächenbefestigungen abzuschiebende Oberboden soll in Bereichen außerhalb des Überschwemmungsbereiches, aber im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wieder eingebaut werden. Eine entsprechende Festsetzung wird in die Textlichen Festsetzungen aufgenommen.

→ Der Anregung wird entsprochen.

Teilanregung 2: Im Bereich des Plangebietes liegen gemäß der Kartierung des Geologischen Landesamtes von 1998 als besonders schutzwürdige Böden bereichsweise sogenannte grundwasserbeeinflusste bzw. staunässe Böden vor. Diese Böden spielen für den Naturhaushalt eine besonders wertvolle Rolle und entsprechen gemäß den Vorschlägen der UBB zur Einrichtung von Ökokonten im Rahmen der Bauleitplanung den Böden der Kategorie II, die grundsätzlich nicht ausgleichbar sind. Daher empfehle ich als Ausgleich für eine unvermeidbare Inanspruchnahme dieser Flächen die Beachtung der o.e. Vorschläge zu den dort aufgeführten Ausgleichsmaßnahmen.

Die Bautätigkeiten zur Befestigung der Stellplatzflächen und ihrer Zufahrten im Änderungsbereich erfolgen auf einer Teilfläche einer Aufschüttung aus der Mitte des vorigen Jahrhunderts. Unbeeinflusste natürliche Bodenverhältnisse liegen nicht (mehr) vor. Damit entspricht der Boden in diesem Bereich der Kategorie 0 der angeführten Vorschläge. Ein Ausgleich aus Sicht des Bodenschutzes ist nicht erforderlich.

Eine entsprechende Erläuterung wird im Umweltbericht der Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84 Gewerbeflächen Niederwipper aufgenommen.

→ Der Anregung wird nicht gefolgt.

Teilanregung 3: Sollte die Zufahrt zu der geplanten Stellplatzanlage

nicht über die bereits existierende Hauptzufahrt erfolgen, können aus Sicht der Verkehrssicherheit Probleme entstehen: Jede neue Zufahrt an der B 237, die näher an der folgenden unübersichtlichen Kurve liegt, wird hinsichtlich der Verkehrssicherheit sehr kritisch gesehen.

Die Zufahrt zu der Stellplatzfläche im Änderungsbereich wird über die bereits bestehende Hauptzufahrt an der B 237 erfolgen. Eine neue Anbindung ist nicht Gegenstand der Änderungsplanung.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Teilanregung 4: Die Verträglichkeit der Stellplatzanlage mit den vorhandenen Nutzungen (Wohnen, Büros, etc.) wird aus Sicht des Immissions-schutzes in dem noch ausstehenden Bauantragsverfahren bewertet.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Schreiben Nr. 7 von Oberbergischer Kreis, Amt für Planung, Entwicklung und Mobilität, vom 09.09.2020

Gegen den Bebauungsplan Nr. 84 „Gewerbeflächen Niederwipper“ 1. Änderung, der Stadt Wipperfürth, bestehen aus landschaftspflegerischer Sicht grundsätzliche Bedenken. Jede zusätzliche bauliche Erweiterung durch Versiegelung oder Teilversiegelung in der ökologisch hochwertigen Wipperrauhe ist aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes abzulehnen.

Dies zumal die fragliche KFZ-Stellfläche im rechtskräftig ausgewiesenen Naturschutzgebiet N 5 „Wupperrauhe“ und im unmittelbaren Randbereich zum FFH- Gebiet „Wupper und Wipper bei Wipperfürth“ gelegen ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass die im B-Planentwurf zitierte Landschaftsschutzgebietsverordnung vom 15.05.2005 zwischenzeitlich durch den Landschaftsplan Nr. 6 „Wipperfürth“ abgelöst wurde, ich bitte im weiteren Verfahren um Berücksichtigung.

Zu dieser Bebauungsplanänderung wird ein Landschaftspflegerischer Begleitplan erstellt sowie eine FFH-Vorprüfung, die sich mit den vorgebrachten Bedenken auseinandersetzen werden.

Der Hinweis auf den Landschaftsplan Nr. 6 „Wipperfürth“ wird im weiteren Verfahren berücksichtigt.

→ Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Schreiben Nr. 8 von Wupperverband, T4 – Gewässerentwicklung - / TÖB, vom 14.08.2020

Die Erweiterung der Gewerbeflächen zur Herstellung von PKW-Stellplätzen bedeutet eine Anschüttung von Teilen des ÜSG und damit einen Verlust von Retentionsraum bei Hochwasser.
Das ist nach § 78 Abs. 1 WHG verboten.

Die Untere Wasserbehörde kann hier nur auf Nachweis eine Ausnahme-genehmigung erteilen, wenn der verlorene Retentionsraum so ausgeglichen wird, dass die festgesetzten Überschwemmungsflächen nicht vergrößert werden bzw. der Hochwasserspiegel nicht erhöht wird oder bauliche Anlagen und schützenswerte Flächen nicht negativ beeinflusst werden und Gefahren für Leib und Leben auf jeden Fall ausgeschlossen werden. Es kann ein Ersatzgeld für Hochwasserschutz von der UWB festgesetzt werden, welches zum Ausgleich von verlorenem Retentionsraum verwendet werden muss.

Aktuell hat der Wupperverband aufgrund einer Vielzahl von ähnlichen Baumaßnahmen in den vergangenen Jahren und erhöhter Hochwassergefahren im Zuge des Klimawandels (Starkregenereignisse) eine Studie zur hydraulischen Optimierung vorhandener bzw. Gewinnung neuer Retentionsflächen an der Oberen Wupper in Auftrag gegeben.

Wenn durch die Maßnahme (Bau im Überschwemmungsgebiet) negative Auswirkungen auf die unmittelbare Umgebung bzw. Schäden durch Überflutung vorher nicht betroffener Gebäude oder Verkehrswege bzw. Plätze eintreten, ist der Wupperverband nicht schadensersatzpflichtig bei Hochwasser.

Sollte die Anschüttung und damit der Bebauungsplan unter der Bedingung zur Herstellung von Ausgleichsflächen-/räumen genehmigt werden, könnte der Wupperverband hier beauftragt werden, diese Ausgleichsmaßnahme aus den Ergebnissen o.g. Studie auszuführen.

Es sind Maßnahmen vorgesehen, die die Bedingungen für eine Ausnahme-genehmigung zu schaffen in der Lage sind:

Die angesprochene Stellplatzfläche liegt im Bereich einer Aufschüttung aus der Mitte des vorigen Jahrhunderts. Dadurch ist die auf der Plankarte am südöstlichen Rand der Stellplatzfläche verzeichnete Böschung entstanden. Die Böschungsoberkante bildet in diesem Bereich die Grenze des derzeit amtlich festgestellten Überschwemmungsbereiches.

Für die Befestigung der Stellplatzfläche und ihrer Zufahrt soll die Grasnarbe und der erforderliche Teil des Aufschüttungsmaterials aufgenommen und in einem Bereich außerhalb des Überschwemmungsbereiches im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wieder eingebaut werden. Es wird so viel Material aufgenommen, dass nach der Befestigung der Flächen das derzeit bestehende Niveau der Geländehöhen beibehalten wird.

Dabei wird auch im Bereich der sehr gering geneigten Böschung in gleicher Weise verfahren, so dass sich die Retentionsbedingungen / der Überflutungsraum im Überschwemmungsbereich nicht ändern.

Ausgleichsmaßnahmen aus hochwasserschutzrechtlicher Sicht sind in-

soweit nicht erforderlich.

→ Die Hinweise und das dankenswerterweise vorgebrachte Angebot zur Ausführung eventuell erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen werden zur Kenntnis genommen.

Schreiben Nr. 9 von Bezirksregierung Köln, Dezernat 54 - Wasserwirtschaft, vom 18.08.2020

Teilanregung 1: Gemäß § 97 (4) des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz – LWG darf eine bauliche Anlage (auch die Anlage von Parkplätzen) innerhalb von drei Metern von der Böschungsoberkante nur zugelassen werden, wenn ein Bebauungsplan die bauliche Anlage vorsieht oder öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Da der bisherige Bebauungsplan in diesen Bereichen Grünflächen ausweist und oberirdische Gewässer so zu bewirtschaften sind, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen Zustands vermieden wird, kann eine bauliche Anlage in diesen 3,0 m ab Oberkante Böschung zur Wupper nicht zugelassen werden.

Im eigentlichen Änderungsbereich sind im Bereich der Böschung zur Wupper keine Grünflächen ausgewiesen. Diese sind im Geltungsbereich des Ursprungsplanes im südwestlichen Planbereich ausgewiesen. Die Ausweisung der Fläche für Nebenanlagen mit der Zweckbestimmung Stellplätze im Änderungsbereich hält den Mindestabstand von drei Metern zur Böschungsoberkante der Uferböschung mehr als sicher ein.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Teilanregung 2: Gemäß § 38 (3) ist der Gewässerrandstreifen im Außenbereich 5,0 m breit und dient der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer. Dieser Abstand sollte bei der Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen berücksichtigt werden.

Der Gewässerrandstreifen wird auf der Plankarte im Änderungsbereich als Nachrichtliche Übernahme dargestellt und die Ausweisung als Mischgebiet bzw. Fläche für Nebenanlagen im dargestellten Gewässerrandstreifen zugunsten der Ausweisung von Flächen für die Landwirtschaft in einer Größenordnung von rund 1,5 m² zurückgenommen.

→ Der Anregung wird gefolgt.

Teilanregung 4: Gemäß § 78 (4) des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes – Wasserhaushaltsgesetz – WHG ist die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage nach § 35 des Baugesetzbuches untersagt. Dies betrifft den Abstellplatz für Neufahrzeuge und ist mit der zuständigen Behörde (UWB Oberbergischer Kreis) abzuklären.

Der Abstellplatz für Neufahrzeuge ist Bestandteil des Ursprungsplanes

Nr. 84 Gewerbeflächen Niederwipper und nicht Gegenstand der 1. Änderung und Erweiterung.

Hinsichtlich der durch die 1. Änderung ermöglichten Stellplatzanlage ist die Untere Wasserbehörde beim Oberbergischen Kreis am Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes als Behörde und Träger öffentlicher Belange beteiligt.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Schreiben Nrn. 10 bis 22

- Schreiben Nr. 10 vom 02.07.20 der Westnetz GmbH,
- Schreiben Nr. 11 vom 06.07.20 der Stadt Halver, Geschäftsbereich 3 Bauen und Wohnen,
- Schreiben Nr. 12 vom 08.07.20 der Stadt Kierspe, Sachgebiet Bauverwaltung und Planung,
- Schreiben Nr. 13 vom 09.07.20 der PLEdoc GmbH,
- Schreiben Nr. 14 vom 10.07.20 der Stadt Remscheid, Abteilung Stadtentwicklung und Rahmenprüfung,
- Schreiben Nr. 15 vom 13.07.20 der Amprion GmbH,
- Schreiben Nr. 16 vom 30.07.20 der Schloss-Stadt Hückeswagen, FB III / Ordnung und Bauen,
- Schreiben Nr. 17 vom 04.08.20 der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW,
- Schreiben Nr. 18 vom 07.08.20 der IHK Köln, Geschäftsstelle Oberberg,
- Schreiben Nr. 19 vom 08.08.20 des Aggerverband, Abteilung Administration, Informationstechnik, Recht Fachbereich Geoinformatik, Liegenschaften, Vermessung,
- Schreiben Nr. 20 vom 12.08.20 der Vodafone NRW GmbH,
- Schreiben Nr. 21 vom 14.08.20 von Rheinisch-Bergischer Kreis, Amt 67 Planung und Landschaftsschutz,
- Schreiben Nr. 22 vom 14.08.20 von Rheinisch-Bergischer Kreis, Amt 67 Planung und Landschaftsschutz

Die in den vorgenannten Schreiben vorgetragene Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie bedürfen keiner Abwägung.

Weitere Anregungen aus der Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit, die abwägungsrelevant sind oder Hinweise enthalten, sind nicht eingegangen.

2. Abwägung der in der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) sowie der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) fand vom 10.05.2021 bis 20.06.2021 statt.
Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB fand vom 10.05.2021 bis 20.06.2021 statt und wurde mit Anschreiben vom 06.05.2021 eingeleitet.

2.1 Abwägung der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen (Beteiligung der Öffentlichkeit)

Es liegen keine Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit vor.

2.2 Abwägung der in der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange) eingegangenen Stellungnahmen

Schreiben Nr. 1 von WSW Wuppertaler Stadtwerke GmbH vom 12.05.2021

Teilanregung 1 (Wasseraufbereitung Talsperren): An das von der Änderung betroffene Grundstück grenzt die B237. In dieser befindet sich die Rohwassertransportleitung von der Kerspetalsperre in das Wasserwerk Herbringhausen. Sollten durch die Baumaßnahme Auswirkungen auf die Rohwassertransportleitung bzw. deren Schutzstreifen entstehen, sind diese nur nach Abstimmung mit der WSW Energie & Wasser AG durchzuführen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84 Gewerbeflächen Niederwipper ermöglicht keine Baumaßnahme in der Nähe der Rohwasserleitung oder ihres Schutzstreifens.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Teilanregung 2 (Planung Projektierung Bauleitung Nachrichtentechnik): Die Rohwassertransportleitung hat ein Begleitkabel der Nachrichtentechnik. Bei Arbeiten im Bereich der Straße müssen diese mit der WSW Energie & Wasser AG angestimmt werden.

Im Bereich der Straße sind keine Arbeiten Gegenstand oder Inhalt des Bebauungsplanes.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Schreiben Nr. 4 von Oberbergischer Kreis, Amt für Planung, Entwicklung und Mobilität, vom 17.06.2021

Teilanregung 1 (Landschaftspflege / Artenschutz): Es wird darauf hingewiesen, dass mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes aus natur-

schutzfachlicher Sicht alle denkbaren Erweiterungsmöglichkeiten am Standort ausgeschöpft sind.

Eine zusätzliche Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich ist nicht geplant.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Teilanregung 2: Die aus der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung resultierenden Ausgleichsmaßnahmen innerhalb und außerhalb des B-Plangebietes sind, wie im LFB dargestellt, auf verbindlicher vertraglicher Grundlage zu sichern und umzusetzen.

Das Baugesetzbuch BauGB regelt mit dem § 135a Absatz 1, dass festgesetzte Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne der naturschutzrechtlichen Ausgleichsregelung vom Vorhabenträger durchzuführen sind. Laut § 11 Abs. 1 Nr. 2 BauGB kann die Gemeinde hierzu Regelungen in einem städtebaulichen Vertrag mit einem Vorhabenträger vereinbaren. Soweit erforderlich, wird im vorliegenden Fall hiervon Gebrauch gemacht werden.

→ Der Anregung wird insoweit gefolgt. Konkrete Inhalte eines städtebaulichen Vertrages sind nicht Gegenstand der Abwägung über einen Bebauungsplan.

Teilanregung 3: Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen hat die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen unverzüglich mit der Realisierung der Planung zu erfolgen.

Wenn wie in diesem Fall zu den Maßnahmen beispielsweise auch Gehölzpflanzungen gehören, sind diese abhängig von Vegetationsperioden bzw. geeigneten Pflanzzeiträumen.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Teilanregung 4 (Gewässerschutz): Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen eines späteren Bauantrages der Bauherr die Belange des § 78 (4) WHG beachten muss und gemäß § 78 (5) WHG eine Befreiung von den Verbotsvorschriften bei der zuständigen UWB beantragen kann.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Teilanregung 5 (Kommunale Abwasserbeseitigung): Die Entwässerung ist grundsätzlich im Vorfeld mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen. Hierzu wird auf die entsprechenden Regelungen bzw. den entsprechenden Runderlass des MUNLV (Trennerlass) verwiesen. Außerdem wird erläutert, dass das Abführen und Versickern von unverschmutztem

Niederschlagswasser breitflächig über die Schulter und über die belebte Bodenzone keine Gewässerbenutzung darstellt und keiner wasserrechtlichen Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde bedarf. Eine gezielte Versickerung bei der das Niederschlagswasser gesammelt, abgeleitet und gezielt eingeleitet wird, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 WHG erforderlich.

→ Die Untere Wasserbehörde ist über den Oberbergischen Kreis sowohl bei der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB als auch im Rahmen der Offenlage im Vorfeld beteiligt worden (siehe auch: Teilanregung 4). Das wird auch im gegebenenfalls erforderlichen Bauantragsverfahren geschehen.

Eine gezielte Versickerung oder gezielte Einleitung in ein Oberflächen-gewässer ist nicht vorgesehen.

Teilanregung 6 (Immissionsschutz): Die Verträglichkeit der Stellplatzanlage mit den vorhandenen Nutzungen (Wohnungen, Büros etc.) wird abschließend in dem noch ausstehenden Bauantragsverfahren bewertet.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Teilanregung 7 (Amt für Rettungsdienst, Brand- und Bevölkerungsschutz): Die ausreichende Löschwasserversorgung ist bei der Erweiterung des Mischgebietes ebenso sicherzustellen wie die Zufahrten zu den jetzigen und zukünftigen Objekten auch für den Rettungsdienst und die Feuerwehr.

→ Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im gegebenenfalls erforderlichen Bauantragsverfahren entsprechend berücksichtigt.

Teilanregung 8 (Beschluss des Beirates bei der Unteren Naturschutzbehörde des Oberbergischen Kreises vom 14.06.2021): Es wird darauf hingewiesen, dass die Meinung des Naturschutzbeirates nicht Bestandteil der fachdienstlichen Stellungnahme des Oberbergischen Kreises ist, sondern als eigene Stellungnahme zu behandeln ist.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Schreiben Nr. 4 von Oberbergischer Kreis, Amt für Planung, Entwicklung und Mobilität, vom 17.06.2021

Beschluss des Beirates bei der Unteren Naturschutzbehörde des Oberbergischen Kreises vom 14.06.2021: Der Planung wird zuge-

stimmt unter der Voraussetzung, dass zukünftig keine Erweiterungen mehr in Richtung des Naturschutzgebietes erfolgen.

Eine zusätzliche Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich ist nicht geplant.

→ Der Beschluss wird zur Kenntnis genommen.

Schreiben Nrn. 1 bis 7

- Schreiben Nr. 1 vom 12.05.21 der WSW Energie & Wasser AG, Fachbereiche Planung und Projektierung Entwässerung, Projektierung Leitungen/Stationen NS/MS, Planung und Projektierung Gas/Wasser/Fernwärme,
- Schreiben Nr. 1 vom 12.05.21 der WSW Energie & Wasser AG für die Stadt Wuppertal, Betriebsführerin,
- Schreiben Nr. 1 vom 12.05.21 der WSW Energie & Wasser AG für die WSW mobil GmbH,
- Schreiben Nr. 2 vom 17.05.21 der Stadt Kierspe,
- Schreiben Nr. 3 vom 01.06.21 der Stadt Halver, FB 3 Bauen und Wohnen,
- Schreiben Nr. 4 vom 17.06.2021 des Oberbergischen Kreises, Bodenschutz,
- Schreiben Nr. 4 vom 17.06.2021 des Oberbergischen Kreises, Polizei NRW, Direktion Verkehr,
- Schreiben Nr. 5 vom 17.05.21 der Hansestadt Wipperfürth, Fachbereich II – Planen, Bauen und Umwelt (Untere Bauaufsichtsbehörde, Straßenbau/Grünflächen, Stadtentwässerung),
- Schreiben Nr. 6 von Rheinisch-Bergischer Kreis, Amt 67 Planung und Landschaftsschutz,
- Schreiben Nr. 7 vom 18.06.21 der Vodafone NRW GmbH.

Die in den vorgenannten Schreiben vorgetragene Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie bedürfen keiner Abwägung.

Weitere Anregungen aus der Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit, die abwägungsrelevant sind oder Hinweise enthalten, sind nicht eingegangen.

3. Satzungsbeschluss

Der Bebauungsplan Nr. 84 Gewerbeflächen Niederwipper, 1. Änderung, bestehend aus dem Planteil und den textlichen Festsetzungen wird gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung mit der dazugehörigen Begründung (einschließlich Umweltbericht als selbstständiger Bestandteil der Begründung) beschlossen. Die Satzung tritt gemäß § 10 (3) BauGB erst nach der Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmungsergebnis bei separater Abstimmung:

zu Punkt 1: mehrheitlich
zu Punkt 2: mehrheitlich
zu Punkt 3: mehrheitlich

Ausschussvorsitzender Herr Bongen nahm aus Gründen der Befangenheit nicht an der Diskussion und Abstimmung teil.

Ratsherr Frank Mederlet möchte in der Niederschrift festgehalten wissen, dass durch die Änderung des Bebauungsplanes und die daraus resultierenden Erweiterungsöglichkeiten keine negativen Auswirkungen flussabwärts entstehen dürfen.

1.6.4 Außenbereichssatzung Bochen

1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Entwurfsauslegung

2. Satzungsbeschluss

Vorlage: V/2021/470

1. Abwägung der in der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) sowie § 4 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange) eingegangenen Stellungnahmen

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat in seiner Sitzung am 24.03.2021 das Verfahren zur Aufstellung einer Außenbereichssatzung nach § 35 (6) Baugesetzbuch für den bebauten Bereich Bochen im Außenbereich eingeleitet.

Die Satzung wurde gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch für die Dauer eines Monats in der Zeit vom 12.07.2021 bis einschließlich 15.08.2021 öffentlich ausgelegt.

1.1 Abwägung der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen (Beteiligung der Öffentlichkeit)

Es sind keine Stellungnahmen oder Anregungen eingegangen.

1.2 Abwägung der in der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behörden, Träger öffentlicher Belange) eingegangenen Stellungnahmen

Schreiben Nr. 1 von Hansestadt Wipperfürth, Abteilung Liegenschaften,

vom 19.07.2021

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Grundstücke Gemarkung Wipperfürth, Flur 44, Flurstücke 747 und 835 derzeit noch keine gesicherte Erschließung, bzw. keine unmittelbare Anbindung an die öffentliche Straße bestehen.

Es wird angeregt, dass vor Beschlussfassung über die Außenbereichssatzung „Bochen“ die jeweilige Zuwegung durch Abgabe der benötigten Flächen an die Stadt bzw. entsprechende Baulasten zu sichern sind.

Dieser Hinweis ist hinfällig, da sich die Eigentumsverhältnisse in diesem Bereich bereits verändert haben. Der Eigentümer des ehemaligen Grundstückes 747 hat die beiden Flurstücke 439/13 und 813 dazu erworben und die Flurstücke 835 und 748 befinden sich ebenfalls im Besitz eines Eigentümers, so dass eine Anbindung an die öffentliche Straße jeweils gegeben ist.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Schreiben Nr. 2 der Bezirksregierung Köln, Dezernat 54 - Gewässerentwicklung, vom 27.07.2021

Das geplante Vorhaben liegt im Grundwasserkörper (GWK) 273_06 – Rechtsrheinisches Schiefergebirge. Dieser GWK wurde sowohl im zweiten Bewirtschaftungsplan als auch im dritten Bewirtschaftungsplan im mengenmäßigen und chemischen Zustand mit „gut“ bewertet.

Im Rahmen des Möglichen und zur Sicherung der Grundwasserneubildung wird angeregt, die Flächen möglichst minimal zu versiegeln, um eine lokale Versickerung von Niederschlagswasser weiter zu ermöglichen. Eine Nachverdichtung von Flächen sowie die Versiegelung von Freiflächen sind in Bezug auf die Grundwasserneubildung negativ zu bewerten (Verschlechterungsverbot § 47 WHG), da jede Versiegelung dazu führt, dass der Grundwasserleiter in seiner Bilanz gemindert wird. Es ergeben sich aus Sicht der WRRL-Grundwasser aber keine Bedenken gegenüber diesem Verfahren.

Die Regelungstiefe einer Außenbereichssatzung reicht nicht weit genug, um der Anregung entsprechende Festsetzungen zu treffen. Es gelten aber ohnehin die Grundprinzipien des § 1 BauGB, wo nach mit Boden und Fläche möglichst sparsam umzugehen ist. In den nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren können die angesprochenen Gesichtspunkte Berücksichtigung finden.

→ Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Schreiben Nr. 3 von Wupperverband, Bereich Gewässerentwicklung, vom 10.08.2020

Es wird auf den nördlich des Planungsbereichs verlaufenden (verrohrten) Quelllauf des Bochener Bachs hingewiesen und darum gebeten, den

Wupperverband bei zukünftigen wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren, die den Planungsbereich betreffen, zu beteiligen.

Die Bitte wird bei Neubauvorhaben im Satzungsbereich durch die Pflicht zur Versickerung oder Gewässer-Direkteinleitung des Niederschlagswassers relevant. Für das erforderliche wasserrechtliche Genehmigungsverfahren ist allerdings nicht die Hansestadt Wipperfürth zuständig, sondern die Untere Wasserbehörde beim Oberbergischen Kreis, die auch über weitere Beteiligte im wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren befindet. Die Hansestadt Wipperfürth kann nur im Baugenehmigungsverfahren den Oberbergischen Kreis auf diese Bitte aufmerksam machen.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Schreiben Nr. 4 von Hansestadt Wipperfürth, Fachbereich II - Planen, Bauen und Umwelt, vom 11.08.2021

Teilanregung 1: Aus Sicht der Abteilung Untere Bauaufsichtsbehörde wird darauf hingewiesen, dass mit dem Satzungsbeschluss nicht jedes Baugrundstück im Satzungsbereich i. S. d. § 4 BauO NRW erschlossen ist.

Die wenigen potentiellen neuen Bauplätze, die durch die Außenbereichssatzung ermöglicht werden und die dem Erschließungserfordernis der BauO und des BauGB (§ 35 Abs. 1 Satz 1 BauGB) nicht entsprechen sollten, können diesem gegebenenfalls durch privat verantwortete bodenordnende Maßnahmen wie Grundstücks(zu)käufe oder Grundstücks(teil)flächentausche sowie Grunddienstbarkeiten und Baulasten Rechnung tragen.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Teilanregung 2: Eine Löschwasservorhaltung von mindestens 48 m³/h wird erforderlich sein.

Bochen ist an das Trinkwasserversorgungsnetz angeschlossen, worüber auch die Löschwasserversorgung gesichert wird. Durch das Schließen von wenigen Baulücken wird die Brandlast im Weiler nicht exorbitant zunehmen, so dass die Löschwasservorhaltung wie bisher als gesichert ist.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Teilanregung 3: Ferner wird der Hinweis gegeben, dass die Bestandsgebäude zum Teil den näheren Bestimmungen (Dachneigung, Dachaufbauten) des § 4 der geplanten Außenbereichssatzung widersprechen.

Bestandsgebäude müssen den Festsetzungen nicht angepasst werden. Die gültigen Baugenehmigungen unterliegen dem Bestandsschutz. Für Neubauten und diesen gleichzusetzende Umbauten und Erneuerungen

gelten die Vorgaben der Satzung.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Teilanregung 4: Die Abteilung Stadtentwässerung weist darauf hin, dass die Ortslage nicht an das städtische Kanalnetz angeschlossen ist. Aus wirtschaftlichen Gründen ist auch zukünftig keine zentrale Erschließung vorgesehen. Das anfallende Niederschlagswasser ist unverändert auf den jeweiligen Grundstücken zu versickern oder entsprechend ortsnah in ein Oberflächengewässer einzuleiten.

Der entsprechende Passus in der Begründung wird geändert. Auf die Inhalte der Satzung hat dies keinen Einfluss.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Schreiben Nr. 5 von Oberbergischer Kreis, Amt für Planung, Entwicklung und Mobilität, vom 11.08.2021

Landschaftspflege / Artenschutz: Es wird darauf hingewiesen, dass ein Teilbereich des vorgesehenen Satzungsgebietes im Landschaftsschutzgebiet "Wipperfürth/Lindlar Nord" liegt, das durch den rechtsgültigen Landschaftsplan Nr. 6 Wipperfürth ausgewiesen ist.

Da im Landschaftsschutzgebiet ein generelles Bauverbot gilt, sind Bauvorhaben in der Regel nicht genehmigungsfähig, da keine Ausnahme oder Befreiung in Aussicht gestellt werden kann. Einer Baugenehmigung stehen andere öffentliche Belange entgegen. Lediglich Vorhaben, die den Schutzzweck nicht beeinträchtigen, können ausnahmsweise genehmigt werden. Ob dieser Tatbestand zutrifft, könnte nur im Rahmen einer Bauvoranfrage durch das Umweltamt des Oberbergischen Kreises geklärt werden.

Ausweislich der Darstellungen im Rauminformationssystem RIO des Oberbergischen Kreises handelt es sich bei den angesprochenen Teilbereichen um Flächen am äußersten Rand der Abgrenzungen der Satzung. Soweit diese überhaupt in eine faktische Baufläche einbezogen werden würden, ist nach menschlichem Ermessen eine Beeinträchtigung der Schutzziele des Landschaftsschutzgebietes äußerst unwahrscheinlich.

Der entsprechende Passus in der Begründung wird angepasst.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Kommunale Abwasserbeseitigung: Die Entwässerung neu hinzutretender Bauflächen ist rechtzeitig mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen.

Gegen eine Versickerung des Niederschlagswassers in den Untergrund ist grundsätzlich nichts einzuwenden, solange der Untergrund tatsächlich versickerungsfähig ist und die Versickerung schadlos erfolgt.

Ein aussagekräftiges hydrogeologisches Gutachten ist vorzulegen und die Versickerungsanlagen gemäß dem Gutachten herzustellen.

Bei Einleitung in ein Gewässer ist zu prüfen, ob die Einleitungsmenge und der stoffliche Eintrag gewässerverträglich sind, orientiert an den Anforderungen des Merkblattes BWK M3 / M7 und der Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennsystem (RdErl. d. MUNLV - Iv-9 031 001 2101 - vom 26.05.2004).

In der Begründung findet sich bereits ein allgemeiner Passus zur Niederschlagsentwässerung und dem erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren.

→ Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Schreiben Nr. 6 von Oberbergischer Kreis, Amt für Planung, Entwicklung und Mobilität, vom 17.08.2021

Rettungsdienst, Brand- und Bevölkerungsschutz: Erforderlich ist die Sicherstellung einer Löschwassermenge für Allgemeine Wohnfläche WA von mindestens 800 l/min über 2 Stunden.

Die Löschwassermenge ist jeweils in einem Radius von 300 m vorzuhalten. Die Entfernung zum nächsten Hydranten darf dann 75 m Luftlinie nicht überschreiten.

Verwiesen wird auf § 5 BauO NRW, damit die Zufahrten zu den jetzigen und künftigen Objekten auch für den Rettungsdienst und die Feuerwehr nach DIN 14090 gegeben sind.

Bochen ist an das Versorgungsnetz der BEW angeschlossen und verfügt über einen Hydranten, der 24 m³/h Löschwasser bereitstellen kann.

Die erforderlichen Aufstellflächen für die Feuerwehr, Rettungswege und Dimensionierungen der Grundstückszufahrten werden im Baugenehmigungsverfahren behandelt. Die Festsetzungstiefe einer Außenbereichs-satzung reicht hierfür nicht aus.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Schreiben Nrn. 7 bis 15

- Schreiben Nr. 7 vom 19.07.21 der Stadt Remscheid, Fachdienst Stadtentwicklung, Verkehrs- und Bauleitplanung,
- Schreiben Nr. 8 vom 19.07.21 der Stadt Wermelskirchen, Amt für Stadtentwicklung,
- Schreiben Nr. 9 vom 22.07.21 des Aggerverband,
- Schreiben Nr. 10 vom 20.07.21 der PLEdoc GmbH,
- Schreiben Nr. 11 vom 28.07.21 der WSW Amprion GmbH,
- Schreiben Nr. 12 vom 29.07.21 der Stadt Halver, Fachbereich Bauen und Wohnen,
- Schreiben Nr. 13 vom 03.08.21 der WSW Wuppertaler Stadtwerke GmbH,
- Schreiben Nr. 14 der IHK Köln, Geschäftsstelle Oberberg,
- Schreiben Nr. 15 der Schloss-Stadt Hückeswagen, Fachbereich Ordnung und Bauen.

Die in den vorgenannten Schreiben vorgetragene Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie bedürfen keiner Abwägung.
Weitere Anregungen aus der Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit, die abwägungsrelevant sind oder Hinweise enthalten, sind nicht eingegangen.

2. Satzungsbeschluss

Die Satzung über den bebauten Bereich Bochen im Außenbereich bestehend aus dem Planteil und dem Satzungstext wird gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung mit der dazugehörigen Erläuterung beschlossen. Die Satzung tritt gemäß § 10 (3) BauGB erst nach der Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.6.5 Integriertes Handlungskonzept - Kommunales Haus- und Hofprogramm 1. Änderung der Richtlinien zum kommunalen Haus- und Hofprogramm Vorlage: V/2021/472

Die Richtlinien der Hansestadt Wipperfürth über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung von Maßnahmen zur Wohnumfeldverbesserung durch die Aufwertung von Fassaden und Freiflächen im Anwendungsbereich des Gestaltungsleitfadens wird unter Punkt 4.1 um den Fördergegenstand Schaufenster und Fenster ergänzt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.6.6 Integriertes Handlungskonzept – Bushaltestelle Hochstraße Zustimmung zum Einplanungsantrag Vorlage: V/2021/473

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, auf Grundlage des in der Anlage 1 beigefügten Erläuterungsberichts einen Einplanungsantrag auf Zuwendung nach § 12 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) beim Zweckverband Nahverkehr Rheinland für die Haltestelle in der Hochstraße zu stellen.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich

**1.6.7 Integriertes Handlungskonzept
Vorbereitungen für den Abschluss
Vorlage: V/2021/474**

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, einen Zweckänderungsantrag bei der Bezirksregierung Köln zu stellen, um durch den Wegfall von zwei Bauabschnitten (ZOB / Bahnstraße BA 2) eine Refinanzierung der Kostenerhöhung in anderen Teilabschnitten zu ermöglichen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.7 Anfragen

**1.7.1 Anfrage der SPD vom 27.07.2021 zum Hochwasserschutz im Wipperfürther Stadtgebiet anlässlich des Hochwasserereignisses vom 14.07.2021
Vorlage: F/2021/249**

Die Antwort der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

1.8 Anträge

1.9 Mitteilungen

**1.9.1 Integriertes Handlungskonzept
- Sachstandsbericht -
Vorlage: M/2021/797**

Die schriftliche Mitteilung wird zur Kenntnis genommen.

**1.9.2 Integriertes Stadtentwicklungskonzept „Wipperfürth 2040“,
Aufstellung einer Gemeindeentwicklungsstrategie
-Sachstandsbericht-
Vorlage: M/2021/798**

Die schriftliche Mitteilung wird zur Kenntnis genommen.

**1.9.3 Förderprojekte der Europäischen Union im ländlichen Raum, LEADER Region „Bergisches Wasserland“
-Sachstandsbericht-
Vorlage: M/2021/799**

Die schriftliche Mitteilung wird zur Kenntnis genommen.

**1.9.4 Erhalt Förderbescheid zu Sofortprogramm zur Stärkung der Innenstädte und Zentren in NRW
-Sachstandsbericht-
Vorlage: M/2021/800**

Die schriftliche Mitteilung wird zur Kenntnis genommen.

**1.9.5 Autofreie Woche auf dem Marktplatz und in den anliegenden Straßen im Rahmen der Teilnahme an der Europäischen Mobilitätswoche
-Sachstandsbericht-
Vorlage: M/2021/801**

Die schriftliche Mitteilung wird zur Kenntnis genommen.

**1.9.6 Parkplatzerweiterung in Thier
-Sachstandsbericht-
Vorlage: M/2021/802**

Die schriftliche Mitteilung wird zur Kenntnis genommen.

1.10 Verschiedenes

Hermann-Josef Bongens
- Vorsitzender -

Sandra Ropkas
- Schriftführerin -